



# Statuten

# PETANQUE - CLUB TRIMBACH

## STATUTEN

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### **Art. 1**

Unter dem Namen Pétanque-Club Trimbach (in der Folge PCT genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Trimbach. Der am 1. November 1990 gegründete Verein bezweckt die Pflege und Verbreitung des Pétanque-Spiels und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit dieser Statuten wird die männliche Form gewählt, wobei immer auch die weibliche Form gemeint ist.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 2**

Der PCT ist Mitglied:

- des Secteur Alémanique de Pétanque (SAP)
- der Fédération Suisse de Pétanque (FSP)

Durch die Mitgliedschaft bei der FSP ist der PCT auch in der Fédération Internationale de Pétanque et de Jeu Provençale (FIPJP) vertreten.

Die Statuten und Reglemente der oben erwähnten Organisationen werden anerkannt, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZGB stehen.

Der PCT kann auch anderen in- und ausländischen Organisationen beitreten.

#### **Art. 3**

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember

## II. DIE MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern mit Lizenz
- b) Aktivmitgliedern ohne Lizenz
- c) Juniorenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Ehrenpräsident
- f) Ehrenmitgliedern

### Art. 5

Mitglieder des Vereins können auf schriftliche Anmeldung an den Vorstand alle natürlichen Personen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung oder die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Mit ihrem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, aktiv am Vereinsleben und der Förderung des Vereinszweckes mitzuwirken.

Mitglieder, welche sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich mitgeteilt werden. Er kann nur auf Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch schlechtes Benehmen und Nichtbeachtung der Statuten und Reglemente störend auf den Club einwirken, können vom Vorstand suspendiert werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere bei Verletzung der Kameradschaft, wenn sich ein Mitglied eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss der Suspendierung erfolgt in der Regel erst nach einer schriftlichen Ermahnung und nach Anhörung des Mitgliedes. Der Entscheid der Suspendierung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Das suspendierte Mitglied hat das Recht an der nächsten GV oder an einer von ihm beantragten ausserordentlichen GV, Stellung zur Suspendierung zu beziehen. Die GV oder a.o. GV fällt den definitiven Entscheid

Bei Ausschluss verfällt der bezahlte Jahresbeitrag dem Club. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. LIZENZEN**

#### **Art. 7**

Ehren-, Aktiv- und Juniorenmitglieder des PCT können eine Spielerlizenz der FSP beantragen. Diese Lizenz berechtigt an offiziellen in- und ausländischen Pétanque-Veranstaltungen zu spielen. Wenn vom Turnierveranstalter verlangt, muss mit dem offiziellen und einheitlichen Tenue des PCT gespielt werden.

### **IV. DIE ORGANISATION**

#### **Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Rechnungsrevisoren

#### **A) DIE GENERALVERSAMMLUNG**

#### **Art. 9**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche General- und Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder (Art. 13) dies schriftlich verlangt, einberufen werden.

#### **Art. 10**

Der Generalversammlung obliegt die Behandlung folgender Traktanden:

1. Protokoll der letzten GV
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Jahresberichte der Ressortleiter
4. Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget
5. Entlastung der Organe
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Aufnahme von Neumitgliedern
8. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
9. Statutenänderungen
10. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. Vereinsauflösung

### **Art. 11**

Die Einladung zur GV hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Die Einberufung einer von den Mitgliedern verlangten ausserordentlichen Generalversammlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen.

Anträge an die GV sind mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Über verspätet eingereichte Anträge kann an der Versammlung nicht entschieden werden.

### **Art. 12**

Jede vorschriftgemäss einberufene General- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Begrenzung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **Art. 13**

Jedes anwesende Ehren- und Aktivmitglied ab 18. Altersjahr hat eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

## **B) DER VORSTAND**

### **Art. 14**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident und Kassier werden von der GV separat gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 15**

Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

### **Art. 16**

Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Statuten über alle Vereins-Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 17**

Der Vorstand verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) einmalig bis zu Fr. 5'000.- pro Geschäft
- b) wiederkehrend bis zu Fr. 2'000.- pro Geschäft, jedoch maximal Fr. 10'000.- pro Geschäftsjahr
- c) Nachtragskredite bis zu Fr. 3'000.- pro Geschäft

### **Art. 18**

Die Finanzkompetenzen der einzelnen Ressortleiter werden in separaten Pflichtenheften geregelt.

## **C) DIE RECHNUNGSREVISOREN**

### **Art. 19**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ereignisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

## **V. FINANZIELLES**

### **Art. 20**

Die Mittel des Clubs setzen sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen
- Erträgen aus Veranstaltungen

Die Jahresbeiträge werden jährlich von der GV festgelegt und müssen bis 30 Tage nach Rechnungsstellung bezahlt werden.

Die Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht ist Angelegenheit des einzelnen Mitgliedes.

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen.

Die Spesen- und Benutzungsordnung des PCT werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

## **VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Art. 21**

Im Falle einer Auflösung des Vereins, die nur mit Zustimmung von 3/4 aller Ehren-, und Aktivmitgliedern geschehen kann, fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine Wohltätigkeitsinstitution in Trimbach.

### **Art. 22**

Diese revidierten Statuten wurden von der GV vom 16. Februar 2019 beschlossen. Sie ersetzen diejenigen der GV vom 13. Oktober 2012 und treten sofort in Kraft.

PÉTANQUE-CLUB TRIMBACH

Der Präsident:  
Gabor Somogyi

Der Aktuar:  
Christian Neff